

D 6 O 11 – 62211 – 000 – 764/2024

Umlegung des Teekabfuhrweges an der Leybucht (Deichkilometer 169+027,453 bis 169+602,302)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 UVPG¹ i.V.m. Ziffern 13.16 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich 1, Betriebsstelle Norden
- Entwurfsverfasser:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich 2, Betriebsstelle Aurich
- Maßnahmen:** Umlegung des Teekabfuhrweges an der Leybucht (Deichkilometer 169+027,453 bis 169+602,302)
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 27.02.2024 in der überarbeiteten Version vom 11.06.2024 auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3, 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG, dem die Unterlagen: „Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG für die Maßnahme: Anpassung des Teekabfuhrweges an der Leybucht“, „01 Lageplan geplanter Teekabfuhrweg“, „02 Biotoptypen“, „03 Teekabfuhrweg Querprofil 4“ und „04 Schutzgebiete“ beigefügt waren.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.06.2024, die E-Mail über die Deichkilometrierung vom 02.07.2024 und die Hinweise des Geschäftsbereiches 4 – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg i. d. F. vom 01.07.2024 herangezogen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

I. Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Umlegung des Teekabfuhrweges an der Leybucht (Deichkilometer 169+027,453 bis 169+602,302) Bek. d. NLWKN v. 23.07.2024

Der Vorhabenträger, der Geschäftsbereich 1 des NLWKN, plant die Durchführung eines Vorhabens, das dem Gewässerausbau gleichgestellt ist. Konkret geht es um die Umlegung des Teekabfuhrweges an der Leybucht. Das Vorhaben soll im Landkreis Aurich auf dem Gebiet der Stadt Norden an der Leybucht im Bereich des Schöpfwerkes Leybuchtziel, Deichkilometer 169+027,453 bis 169+602,302 umgesetzt werden. Das Vorhaben befindet sich am rechten Ufer der tidebeeinflussten Außenems. Die nächstgelegene Ortschaft ist Neuwesteel in 1,6 Kilometer südöstlicher Entfernung.

An diesem Standort ist auf der seeseitigen Deichböschung die Verlegung des Teekabfuhrweges auf einer Länge von ca. 700 m vom Deichfuß um ca. 60 m ostwärts vom unten liegenden Deichfuß auf die höher liegende Deichböschung geplant. Der alte tiefliegende Weg wird zurückgebaut. Der Teekabfuhrweg ist als Deichunterhaltungsweg ein wesentlicher Teil des gewidmeten Hauptdeiches.

Die Bautätigkeit ist in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt gem. §§ 67 Abs. 2 S. 1 und 3 WHG², 12 NDG³, 108 NWG⁴ eine wesentliche Änderung eines Küstenschutzbauwerkes dar und unterliegt als Änderungsvorhaben eines Baus des Küstenschutzes nach §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 27.02.2024 und Ergänzungen vom 11.06.2024 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei der Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn für das

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

³ Niedersächsisches Deichgesetz (NDG), in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388).

⁴ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 2 der Änderungsverordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339).

Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind, eine Vorprüfung durch.

Für das beabsichtigte Vorhaben sind folgende Regelungen der Anlage 1 UVPG zu berücksichtigen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, welche vom Vorhabenträger entsprechend § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG am 27.02.2024 und mit Ergänzungen vom 11.06.2024 beantragt wurde.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei berücksichtigt die Behörde gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Bewertung möglicher „erheblicher nachteiliger“ Umweltauswirkungen orientiert sich zudem an den Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV v. 18. September 1995, GMBI. 1995, S. 671). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) die „Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (UVP-VwV, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 673).

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden dabei aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Im Landkreis Aurich auf dem Gebiet der Stadt Norden ist vom Land Niedersachsen (NLWKN GB1 Bst. Norden) an der Leybucht im Bereich des Schöpfwerkes Leybuchtziel auf der seeseitigen Deichböschung die Umlegung des Teekabfuhrweges geplant.

Der Teekabfuhrweg ist als Deichunterhaltungsweg ein wesentlicher Teil des gewidmeten Hauptdeiches.

Der Teekabfuhrweg verläuft aktuell auf einer Strecke von ca. 700 m nicht wie laut Bestick vorgesehen und wie in den angrenzenden Abschnitten bereits realisiert auf der seeseitigen Deichböschung, sondern mit einem Abstand von ca. 100 m zur Deichkrone unmittelbar am/auf dem Deichfuß. Auf einer Länge von ca. 700 m soll der Weg um ca. 60 m ostwärts vom unten liegenden Deichfuß auf die höher liegende Deichböschung umgelegt werden. Der alte bzw. bestehende Weg soll zurückgebaut werden. Die Baumaßnahme erstreckt sich über die Deichkilometer 169+027,453 bis 169+602,302.

Der Rückbau des bestehenden Weges erfolgt mit dem Ausbau von Pflaster, Schotter und Bordsteinen auf 2.522 m². Dies führt dort zu einer Etablierung von 2.522 m² Deichgrünland. Die Materialien werden abgefahren oder wiederverwendet. Die entstehende Baugrube wird mit deichbaufähigem Klei bis zur Geländeoberkante aufgefüllt.

Die neue Trasse wird ausgekoffert. Es wird ein Unterbau aus Geotextil, Sand und Mineralgemisch hergestellt. Seitlich werden Betonborde gesetzt. Der Wegebelag wird als Asphalttrag-schicht gebaut. Die seitlich entstehenden Geländedefizite werden mit deichbaufähigem Klei angeglichen.

Der neue Weg wird mit einer Breite von 3,50 m um 50 cm breiter aber auch in geringem Umfang kürzer als der alte Weg. Die Fläche des neuen Weges beträgt insgesamt 2.168 m².

Durch die Verlegung vom Deichfuß auf die höhere Deichböschung ist auch eine Erreichung an die aus Küstenschutzsicht erforderliche Höhenlage dieses Weges möglich.

Die geplanten Baumaßnahmen sind bewährt und bedingen keine besonderen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Der An- und Abtransport der Baumaterialien erfolgt über Deichverteidigungswege bzw. öffentliche Straßen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Für die Baustelleneinrichtung werden die bestehenden Deichflächen genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Landkreis Aurich, auf dem Gebiet der Stadt Norden an der Leybucht im Bereich des Schöpfwerkes Leybuchtziel auf der seeseitigen Deichböschung. Die Baumaßnahme erstreckt sich über die Deichkilometer 169+027,453 bis 169+602,302.

Die nächstgelegene Ortschaft ist Neuwesteel in 1,6 Kilometer südöstlicher Entfernung.

Das Vorhaben befindet sich am rechten Ufer der tidebeeinflussten Außenems. Der Weg wird für die Deichunterhaltung sowie sehr intensiv für die Naherholung vor allem durch Radfahrer genutzt.

Der bestehende Weg grenzt am Deichfuß direkt an die Salzwiesen des Nationalparks Wattenmeer Niedersächsisches Wattenmeer an. Diese sind hier als Ruhezone (Zone I) streng geschützt. Die Salzwiesen sind auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich von 2018 liegt der Vorhabensbereich in Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für den Biotopverbund.

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die

Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Wirkungen laut Antrag soweit möglich vermieden bzw. minimiert werden. Durch die Verlegung des Weges vom Deichfuß auf die Deichböschung ist mit einer wesentlichen Beruhigung der angrenzenden Kernzone des Nationalparks zu rechnen. Die Erholungsnutzung wird durch die bessere Aussicht und den besseren Wegebelag nicht eingeschränkt. Durch den neuen Weg ist mit einer Versiegelung von belebten Böden zu rechnen. Außerdem bedingt der neue Weg mit einer breiteren Fahrbahn eine technische Überprägung des Deiches. Für die Bauzeit ist mit geringen Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit von Maschinen, Baumaterialien und Menschen zu rechnen. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu rechnen, welche eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erfordern.

Aufgrund der Aufwertungen durch die Verlegung und die geringen baubedingten Auswirkungen ist keine Durchführung einer FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch Verbotstatbestände nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind aufgrund der aktuell intensiven Naherholungsnutzung nicht zu erwarten. Nachteilige und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter des UVPG nicht prognostiziert. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben. Die Verlegung des Weges führt zu einer Beruhigung der Kernzone des Nationalparks und des Deichfußes. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich vorwiegend um Deichgrünländer, künstliche Bauwerke und versiegelte Flächen. Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Bewirtungszielen nach § 27 WHG.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Die Kernzone des Nationalparks wird nicht in Anspruch genommen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der Vögel soll die Bautätigkeit vom 15. Juli bis 30. September stattfinden. Des Weiteren wird eine Umweltbaubegleitung vorgeschlagen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung

Die nach der Vermeidung verbleibenden Auswirkungen verursachen verschiedene erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Diese können durch eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend ausgeglichen oder ersetzt werden.

Geplante Kompensation

Durch die geplante Entsiegelung ist eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen im gleich großen Umfang wie die der verloren gehenden Funktionen auf der neu zu versiegelnden Fläche zu erwarten. Durch die häufigere Überschwemmung ist im Bereich der Entsiegelung nach Einbau des Kleis mit einer artenreicheren und wertvolleren Vegetationsentwicklung von Salzwiesen und Grünland im Vergleich zu dem durch den neuen Weg verloren gehenden Grünlandbestand zu rechnen.

Somit ist eine Kompensation aller Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Maßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist

konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktdanalyse ist ausreichend erfolgt. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 23.07.2024
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

Mustert